KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.04.1996
KOM(96) 172 endg.-
94/0242 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ÜBER

GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERWEISUNGEN

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

nach Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d EG-Vertrag zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERWEISUNGEN

I. STAND DES VERFAHRENS

(a) Am 18. November 1994 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates[1] über grenzüberschreitende Überweisungen verabschiedet. Dieser wurde dem Rat mit Schreiben vom 18. November 1994 zugestellt. Der Rat hat diesen Text anschließend an das Europäische Parlament, das Europäische Währungsinstitut und den Wirtschafts- und Sozialausschuß weitergeleitet. Im Januar 1995 hat er seine eigenen Beratungen über den Vorschlag aufgenommen.

(b) Das Europäische Währungsinstitut (EWI) hat seine Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag am 20. März 1995 abgegeben.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme auf der Tagung vom 1. Juni 1995 verabschiedet[2].

(c) Das Europäische Parlament hat die legislative Entschließung mit seiner Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag in seiner Sitzung vom 19. Mai 1995 verabschiedet[3].

(d) Am 6. Juni 1995 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag[4] im Lichte der Anhörung des Parlaments, des Europäischen Währungsinstituts und des Wirtschafts- und Sozialausschusses angenommen. Dieser wurde dem Rat mit Schreiben vom 7. Juni 1995 zugestellt.

(e) Am 4. Dezember 1995 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt festgelegt[5]. Damit wurde der geänderte Kommissionsvorschlag in verschiedenen Punkten abgeändert; insbesondere wurden 3 der 19 Abänderungen an dem geänderten Vorschlag zurückgewiesen.

(f) Auf der Plenarsitzung vom 14. Dezember 1995 hat der Präsident des Europäischen Parlaments den Eingang des Gemeinsamen Standpunkts bekanntgegeben.

(g) Am 13. März 1996 hat das Europäische Parlament 14 Änderungsanträge zu dem Gemeinsamen Standpunkt einstimmig angenommen[6].

Nach dem in Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d EG-Vertrag beschriebenen Verfahren gibt die Kommission eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

II. VOM KOMMISSIONSVERTRETER AUF DER PLENARSITZUNG VERTRETENER STANDPUNKT

1 ABl. Nr. C 360 vom 17.12.1994, S. 13.
2 ABl. Nr. C 236 vom 11.09.1995, S. 1.
3 ABl. Nr. C 151 vom 19.06.1995, S. 370.
4 ABl. Nr. C 199 vom 03.08.1995, S. 16.
5 ABl. Nr. C 353 vom 30.12.1995, S. 52.
6 Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

II. VOM KOMMISSIONSVERTRETER AUF DER PLENARSITZUNG VERTRETENER STANDPUNKT

Das Europäische Parlament schlug vor, den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in 14 Punkten abzuändern. Der Kommissionsvertreter erklärte sich mit den Änderungsanträgen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 14 praktisch vorbehaltlos einverstanden. Außerdem akzeptierte die Kommission die Änderungsanträge 10 und 12 teilweise oder vorbehaltlich bestimmter Abänderungen. Einen Änderungsantrag wies der Kommissionsvertreter zurück, und zwar den Änderungsantrag Nr. 13.

III. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEM VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ANGENOMMENEN ÄNDERUNGSANTRAG NR. 13

Änderungsantrag Nr. 13, mit dem Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates um einen neuen Absatz 2 ergänzt wird

Mit diesem Änderungsantrag werden zwei Ziele verfolgt, und zwar:

- festzulegen, daß die Abhilfe- und Beschwerdeverfahren in Anspruch genommen werden können, wenn das betroffene Institut innerhalb von vier Wochen nach der ersten Beschwerde dieser nicht abgeholfen oder eine Entscheidung nicht getroffen hat;

- sicherzustellen, daß bei allen Instituten, die grenzüberschreitende Überweisungen durchführen, ein Verzeichnis der Anschriften vorliegt.

Zum ersten Punkt vertritt die Kommission die Auffassung, daß mit einer Harmonisierung des Endtermins nicht sichergestellt werden kann, daß den im Rahmen der verschiedenen Artikel vorgebrachten Beschwerden des Kunden so rasch wie nötig abgeholfen wird, und daß sie außerdem ähnlichen Fristen in anderen Vorschriften der Richtlinie, z.B. der in Artikel 8, widerspricht. Dem zweiten Punkt werde bereits durch eine ähnliche Anforderung im vorletzten Gedankenstrich von Artikel 3 entsprochen.

Aus den genannten Gründen kann die Kommission diesen Änderungsantrag nicht akzeptieren.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Änderungsantrag des Parlaments
	(Änderungsantrag 13) Artikel 10 Absatz 2 (neu)
	2. Wenn innerhalb von vier Wochen nach der ersten Beschwerde dieser nicht abgeholfen oder eine Entscheidung nicht getroffen wurde, können sich die Beschwerdeführer an eines der Beschwerde- oder Abhilfebüros wenden, die hierfür von den Mitgliedstaaten einzurichten sind, oder die bestehenden Verfahren benutzen. Ein Verzeichnis der Anschriften dieser Büros hat bei allen Instituten vorzuliegen, die grenzüberschreitende Überweisungen gemäß dieser Richtlinie durchführen.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERWEISUNGEN

(Vorlage der Kommission nach Artikel 189 a Absatz 2 EG-Vertrag)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERWEISUNGEN

1. Änderungsantrag Nr. 1 zum zweiten Erwägungsgrund des Gemeinsamen Standpunkts

Mit diesem Änderungsantrag soll ausdrücklich ein Bezug zu der endgültigen Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme[7] hergestellt werden, deren Entwurf zusammen mit dem ersten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen erstellt worden war.

Durch diesen Einschub soll in Übereinstimmung mit der Bekanntmachung der Kommission deutlich gemacht werden, daß ein größerer Wettbewerb auf dem Markt für grenzüberschreitende Überweisungen zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und zu niedrigeren Preisen führen dürfte. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
	(Änderungsantrag 1) Erwägung 2
(2) Für Privatpersonen wie Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, ist es von größter Bedeutung, daß ihre Überweisungen aus einem Gebiet der Gemeinschaft in ein anderes schnell, zuverlässig und kostengünstig erfolgen. Ein größerer Wettbewerb auf dem Markt für grenzüberschreitende Überweisungen dürfte zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und zu niedrigeren Preisen führen.	(2) Für Privatpersonen wie Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, ist es wesentlich, daß ihre Überweisungen aus einem Gebiet der Gemeinschaft in ein anderes schnell, zuverlässig und kostengünstig erfolgen. Gemäß der Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme dürfte ein größerer Wettbewerb auf dem Markt für grenzüberschreitende Überweisungen zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und zu niedrigeren Preisen führen.

[7] ABl. Nr. C 251 vom 27.09.1995, S. 3.

5

2. Änderungsantrag Nr. 2 zum siebten Erwägungsgrund des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Der siebte Erwägungsgrund bezieht sich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie. Deshalb muß dieser Änderungsantrag in Verbindung mit dem Änderungsantrag Nr. 5 zu Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunktes betrachtet werden.

Mit dieser Abänderung soll der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden, da festgelegt wird, daß die Richtlinie Überweisungen mit einem Betrag von weniger als 50.000 ECU abdecken soll. Sie entspricht der festen Überzeugung der Kommission, daß ein so hoher Schwellenwert der anvisierten Schaffung eines voll funktionierenden Binnenmarktes für grenzüberschreitende Überweisungsdienstleistungen besser dienen würde. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
	(Änderungsantrag 2) Erwägung 7
(7) Entsprechend der Zielsetzung im zweiten Erwägungsgrund sollte diese Richtlinie für alle Überweisungen mit einem Betrag von weniger als 25.000 ECU gelten. Dieser Betrag sollte zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Anwendung der Richtlinie auf 30.000 ECU angehoben werden.	(7) Entsprechend der Zielsetzung im zweiten Erwägungsgrund sollte diese Richtlinie für alle Überweisungen mit einem Betrag von weniger als 50.000 ECU gelten. Die Kreditinstitute sollten bei Nichterfüllung des Überweisungsauftrags Ersatz leisten.

3. Änderungsantrag Nr. 3 zum elften Erwägungsgrund des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Diese Erwägung bezieht sich auf Artikel 8 des Gemeinsamen Standpunktes über die Erstattung bei Nichterfüllung des Überweisungsauftrags und muß daher in Verbindung mit diesem Artikel (und mit den diesbezüglichen Änderungsanträgen Nr. 8 und 9) gelesen werden.

Mit dieser Abänderung soll der Mindestbetrag der Erstattung auf 20.000 ECU angehoben werden, um die Lage des Kunden zu verbessern. Da sich diese Anhebung nicht auf die Anforderungen an die Solvabilität auswirken soll, ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Änderungsantrag des Parlaments
(Änderungsantrag 3) Erwägung 11	
(11) Die Kreditinstitute sollten verpflichtet sein, im Falle der Nichterfüllung des Überweisungsauftrags Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung könnte, falls sie nicht begrenzt wird, zu einer Ausfallhaftung der Institute führen, die sich auf die Anforderungen an ihre Solvabilität auswirken würde. Es sollte daher vorgesehen werden, daß diese Verpflichtung bis zur Höhe von 10.000 ECU gilt.	(11) Die Kreditinstitute sollten verpflichtet sein, im Falle der Nichterfüllung des Überweisungsauftrags Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung könnte, falls sie nicht begrenzt wird, zu einer Ausfallhaftung der Institute führen, die sich auf die Anforderungen an ihre Solvabilität auswirken würde. Es sollte daher vorgesehen werden, daß diese Verpflichtung bis zur Höhe von 20.000 ECU gilt.

4. Änderungsantrag Nr. 4 zum Erwägungsgrund 14 a (neu) des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Dieser neue Erwägungsgrund bezieht sich auf Artikel 10 über die Beilegung von Streitigkeiten und sollte, da er den vorgeschlagenen Änderungsantrag Nr. 12 für diesen Artikel ergänzen soll, in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Mit dieser Abänderung sollen die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten detaillierter festgelegt werden, um sicherzustellen, daß angemessene und entsprechende Verfahren bestehen, um sich mit Beschwerden der Kunden, die sich auf von der Richtlinie betroffene Bereiche beziehen, auseinanderzusetzen. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Änderungsantrag des Parlaments
	(Änderungsantrag 4)
	Erwägung 14 a (neu)
	(14 a) Angemessene und entsprechende Beschwerde- und Abhilfeverfahren für die von dieser Richtlinie betroffenen Bereiche sollten unter Benutzung bestehender Verfahren geschaffen werden, um den Kunden einen besseren Schutz zu gewährleisten.

5. Änderungsantrag Nr. 5 zum ersten Erwägungsgrund des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Der Änderungsantrag Nr. 5 bezieht sich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie. Er zielt auf dessen Erweiterung ab, indem festgelegt wird, daß Überweisungen mit einem Betrag von weniger als 50.000 ECU abgedeckt sind.

Diese Abänderung entspricht der festen Überzeugung der Kommission, daß ein so hoher Schwellenwert der anvisierten Schaffung eines voll funktionierenden Binnenmarktes für grenzüberschreitende Überweisungsdienstleistungen besser dienen würde. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
	(Änderungsantrag 5)
	Artikel 1
1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für grenzüberschreitende Überweisungen, die von anderen als den in Artikel 2 Buchstaben a, b und c bezeichneten Personen in Auftrag gegeben und von Kreditinstituten oder anderen Instituten ausgeführt werden.	1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für grenzüberschreitende Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu bis zum Gegenwert von 50.000 ECU, die von anderen als den in Artikel 2 Buchstaben a, b und c bezeichneten Personen in Auftrag gegeben und von Kreditinstituten oder anderen Instituten ausgeführt werden.
2. Bis zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie gilt diese für grenzüberschreitende Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu über einen Betrag von weniger als 25.000 ECU. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Richtlinie für grenzüberschreitende Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu über einen Betrag von weniger als 30.000 ECU.	2. gestrichen.

6. Änderungsantrag Nr. 6 zu Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf Artikel 3 über vorherige Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen.

Während sich die meisten Artikel der Richtlinie auf die Verpflichtungen der Institute beziehen, sind in Artikel 3 die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten festgelegt. In Übereinstimmung mit den ursprünglichen und abgeänderten Vorschlägen der Kommission verfolgt diese Abänderung das Ziel, den Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts klarer zu fassen, indem festgelegt wird, daß die Transparenzerfordernisse des Artikels 3 unmittelbar an die Institute gerichtet sind. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
	(Änderungsantrag 6)
	Artikel 3, Einführung
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Institute ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, und in leicht verständlicher Form zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:	Die Institute sorgen dafür, daß sie ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, und in leicht verständlicher Form zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:

7. Änderungsantrag Nr. 7 zu Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf Artikel 4 über die nach einer grenzüberschreitenden Überweisung zu erteilenden Informationen.

Während sich die meisten Artikel der Richtlinie auf die Verpflichtungen der Institute beziehen, sind in Artikel 4 die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten festgelegt. In Übereinstimmung mit den ursprünglichen und abgeänderten Vorschlägen der Kommission verfolgt diese Abänderung das Ziel, den Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts klarer zu fassen, indem festgelegt wird, daß die Transparenzerfordernisse des Artikels 4 unmittelbar an die Institute gerichtet sind. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
	(Änderungsantrag 7) Artikel 4, Einleitung
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Institute ihren Kunden, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten, nach der Ausführung oder dem Eingang einer grenzüberschreitenden Überweisung klare und leicht verständliche Informationen, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, erteilen. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:	Die Institute sorgen dafür, daß sie ihren Kunden, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten, nach der Ausführung oder dem Eingang einer grenzüberschreitenden Überweisung klare und leicht verständliche Informationen, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, erteilen. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:

8. Änderungsantrag Nr. 8 zu Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Der Änderungsantrag Nr. 8 bezieht sich auf Artikel 8 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts über die Erstattung bei Nichterfüllung des Überweisungsauftrags.

Mit dieser Abänderung soll der Mindestbetrag der Erstattung auf 20.000 ECU angehoben werden, um die Lage des Kunden zu verbessern. Da sich diese Anhebung nicht auf die Anforderungen an die Solvabilität auswirken soll, ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Änderungsantrag des Parlaments
(Änderungsantrag 8) Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz, Einleitung	
1. Werden im Anschluß an einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung, der vom Institut des Auftraggebers angenommen wurde, die überwiesenen Beträge nicht dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben, so ist das Institut des Auftraggebers unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Auftraggeber den Überweisungsbetrag bis zu 10.000 ECU wieder gutzuschreiben, und zwar zuzüglich	1. Werden im Anschluß an einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung, der vom Institut des Auftraggebers angenommen wurde, die überwiesenen Beträge aus irgendeinem Grund nicht dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben, so ist das Institut des Auftraggebers unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Auftraggeber den Überweisungsbetrag bis zu 20.000 ECU wieder gutzuschreiben, und zwar zuzüglich

9. Änderungsantrag Nr. 9 zu Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Der Änderungsantrag Nr. 9 bezieht sich auf Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts über die Erstattung bei Nichtabwicklung grenzüberschreitender Überweisungen, weil ein zwischengeschaltetes Institut, das vom Institut des Begünstigten bestimmt wurde, sie nicht ausgeführt hat.

In Übereinstimmung mit dem Änderungsantrag Nr. 8 verfolgt diese Abänderung das Ziel, den Mindestbetrag der Erstattung auf 20.000 ECU festzulegen. Ohne diese Abänderung wäre die Höhe der Erstattung in Artikel 8 Absatz 2 nicht ausdrücklich begrenzt. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
(Änderungsantrag 9) Artikel 8 Absatz 2	
2. Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil ein zwischengeschaltetes Institut, das vom Institut des Begünstigten bestimmt wurde, sie nicht ausgeführt hat, so ist letzteres abweichend von Absatz 1 verpflichtet, dem Begünstigten den dem Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung entsprechenden Betrag zur Verfügung zu stellen.	2. Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil ein zwischengeschaltetes Institut, das vom Institut des Begünstigten bestimmt wurde, sie nicht ausgeführt hat, so ist letzteres abweichend von Absatz 1 verpflichtet, dem Begünstigten einen Betrag bis zu 20.000 ECU zur Verfügung zu stellen.

10. Änderungsantrag Nr. 10 zu Artikel 8 Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Der Änderungsantrag Nr. 10 bezieht sich auf Artikel 8 Absatz 3 über die Nichtabwicklung grenzüberschreitender Überweisungen, weil der Kunde eine fehlerhafte Information erteilt hat oder weil ein vom Auftraggeber ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Institut einen Fehler gemacht hat.

Mit dieser Abänderung soll klargestellt werden, daß ein Institut, das den Betrag wieder eingezogen und dem Auftraggeber gutgeschrieben hat, nicht verpflichtet ist, die angefallenen Gebühren und Zinsen zu erstatten, sondern die im Rahmen des Wiedereinzugs angefallenen und nachgewiesenen Gebühren abziehen kann. Bis auf das Wort "nachgewiesen" entspricht dieser Änderungsantrag sowohl dem Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts als auch der Vorstellung der Kommission, wonach das Institut des Auftraggebers für die Fehler seines Kunden nicht verantwortlich gemacht werden sollte. Andererseits würde mit dem Wort "nachgewiesen" das Institut zum Nachweis der für den Wiedereinzug der Beträge abgezogenen Kosten verpflichtet.

Daher ist die Kommission **bis auf das Wort "nachgewiesen" und vorbehaltlich der Streichung dieses Wortes** mit diesem Änderungsantrag einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
(Änderungsantrag 10) Artikel 8 Absatz 3 zweiter Unterabsatz	
Ist der Betrag von dem Institut des Auftraggebers wieder eingezogen worden, so ist dieses Institut verpflichtet, ihn dem Auftraggeber unbeschadet eines Abzugs für die im Rahmen des Wiedereinzugs angefallenen Gebühren gutzuschreiben.	Ist der Betrag von dem Institut des Auftraggebers wieder eingezogen worden, so ist dieses Institut verpflichtet, ihn dem Auftraggeber gutzuschreiben. Die Institute sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die angefallenen Gebühren und Zinsen zu erstatten, und können die im Rahmen des Wiedereinzugs angefallenen und nachgewiesenen Gebühren abziehen.
	Text des abgeänderten Änderungsantrags des Parlaments Ist der Betrag von dem Institut des Auftraggebers wieder eingezogen worden, so ist dieses Institut verpflichtet, ihn dem Auftraggeber gutzuschreiben. Die Institute sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die angefallenen Gebühren und Zinsen zu erstatten und können die im Rahmen des Wiedereinzugs angefallenen Gebühren abziehen.

11. Änderungsantrag Nr. 11 zur Einfügung eines neuen Artikels 8 Absatz 3 Buchstabe a in den Gemeinsamen Standpunkt des Rates

Mit dem Änderungsantrag Nr. 11 soll den Mitgliedstaaten und/oder Instituten ausdrücklich die Möglichkeit gegeben werden, die Erstattung von Beträgen vorzusehen, die den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 festgelegten Mindestbetrag überschreiten.

Nach Ansicht der Kommission ist diese Abänderung insofern nützlich, als sie verdeutlicht, wie umfangreich die den Mitgliedstaaten und den Instituten im Rahmen dieser Richtlinie zufallenden Rechte sind. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Änderungsantrag des Parlaments
(Änderungsantrag 11) Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a (neu)	
	3a. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten und/oder Institute, die an der Ausführung von grenzüberschreitenden Überweisungen beteiligt sind, die Erstattung einer nichtabgeschlossenen grenzüberschreitenden Überweisung vorsehen, wenn der Betrag 20.000 ECU überschreitet.

12. Änderungsantrag Nr. 12 zu Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Mit diesem Änderungsantrag soll klarer aufgezeigt werden, inwieweit die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß angemessene und entsprechende Verfahren vorhanden sind, um auf Beschwerden der Kunden in bezug auf die unter diese Richtlinie fallenden Bereiche einzugehen. Andererseits könnte es nach Ansicht der Kommission erforderlich sein, diesen Text abzuändern, um die Terminologie des Gemeinsamen Standpunkts beizubehalten. Der Änderungsantrag könnte wie nachstehend angegeben neu formuliert werden.

Daher ist die Kommission vorbehaltlich einer derartigen Änderung mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
	(Änderungsantrag 12)
	Artikel 10
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Mittel zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen einem Auftraggeber und seinem Institut bzw. zwischen einem Begünstigten und seinem Institut vorhanden sind.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und entsprechende Beschwerde- und Abhilfeverfahren für die von dieser Richtlinie betroffenen Bereiche unter Benutzung bestehender Verfahren vorhanden sind, um dem Kunden einen besseren Schutz zu gewährleisten.

Text des abgeänderten Änderungsantrags des Parlaments

"Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Kunden und seinem Institut vorhanden sind; sofern angemessen, greifen sie dabei auf bestehende Verfahren zurück."

14. Änderungsantrag Nr. 14 zu Artikel 11 erster Unterabsatz des Gemeinsamen Standpunkts des Rates

Der Änderungsantrag Nr. 14 zielt darauf ab, die Frist für die Umsetzung der Richtlinie auf achtzehn Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie zu verkürzen.

Diese Abänderung entspricht dem Ziel der Kommission, sicherzustellen, daß die Richtlinie innerhalb einer angemessen kurzen Frist umgesetzt wird. Daher ist die Kommission mit dieser Abänderung einverstanden.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	**Änderungsantrag des Parlaments**
(Änderungsantrag 14) Artikel 11 Absatz 1 erster Unterabsatz	
1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis ...* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis ...* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
* dreißig Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie	* achtzehn Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie

ISSN 0256-2383

KOM(96) 172 endg.

DOKUMENTE

DE **09 10**

Katalognummer : CB-CO-96-182-DE-C

ISBN 92-78-03008-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

18